

mentaren Lebensfunktionen, wie sie sich im sexual-ethischen Verhältnis der Geschlechter zueinander gestalten, auf die Stufe der Bestialität oder sind — wie z. B. bei Plünderungen des sozialistischen Eigentums — schwerste Störungen der Verteilung der Güter gemeinschaftlicher sozialistischer Produktion nach der Leistung. Durch diese Verbrechen wird die elementarste notwendige Eingliederung des Menschen in die sozialistische Gesellschaft in Frage gestellt, und man muß solche Verbrechen spontan-anarchische, gesellschaftsgefährliche Handlungen nennen¹⁹.

Sie haben ihre Wurzeln in der Demoralisation der Täter in der imperialistisch - faschistischen Vergangenheit Deutschlands, in zersetzenden Einflüssen des imperialistisch-militaristischen Westens, in der eruptiven Wirkung gesellschaftswidriger oder gar gesellschaftsfeindlicher Auffassungen, die auf der Basis fortwirkender Rudimente des Alten in den Lebensbeziehungen der Menschen spontan entstehen und infolge bürgerlicher oder kleinbürgerlicher Bewußtseinsreste oder ungefestigter weltanschaulicher Positionen beim Täter zu derart verbrecherischen Entscheidungen führen.

Solche Verbrechen können auch unter Berücksichtigung ihrer möglichen Schwere nicht, wie dies im Lehrbuch des Strafrechts der DDR behauptet wurde, als „Kampf gegen den Sozialismus“ als der neuen sozialen Ordnung der Gesellschaft bezeichnet werden. Das unterscheidet sie abermals von den Verbrechen gegen die DDR. Sie sind vielmehr eine Negation elementarster Grundregeln menschlichen Zusammenlebens, die in der Geschichte der menschlichen Gesellschaft erstmals durch den Sozialismus auf höherer Stufe und uneingeschränkt zur Wirklichkeit des Lebens gemacht wurden. Solche Verbrechen tragen den für die Ausbeuterordnungen typischen, aus ihren Wolfsgesetzen erwachsenen „Kampf aller gegen alle“ in die neue Gesellschaft. Sie sind so eine ernste Gefahr für die Herausbildung und allseitige Durchsetzung der neuen, sozialistisch-humanistischen Lebensprinzipien, die auf der Basis der sozialistischen Produktionsverhältnisse und Kultur entstehen. Ihre Gefahr besteht nicht allein in den schweren Schäden, die sie an Leben und Gesundheit, Freiheit und Ehre, in der Wirtschaft usw. anrichten, sondern auch darin, daß sich in solchen Verbrechen barbarische, egoistische und anarchistische Einstellungen zum Leben in der überwundenen Ausbeutergesellschaft geltend machen. Das ist ihr eigentliches soziales Wesen, das es tiefgründiger — als es bisher und hier geschehen ist — zu erforschen gilt. Dabei wird auf die quantitative Differenzierung dieser Kategorie von Verbrechen größerer Wert zu legen sein, denn diese Differenzierung nach der Schwere wird die Grenze zwischen den Verbrechen der allgemeinen Kriminalität und den Vergehen deutlicher hervortreten lassen und helfen, das Wesen dieser Verbrechen besser zu bestimmen, als es bisher geschehen ist. Das ist eine noch zu leistende Arbeit, die dringend geboten ist, weil die Unterscheidung der Verbrechen von den Vergehen nicht nach der Begehungsweise (Tötung, Diebstahl, Betrug, Körperverletzung usw.) getroffen werden kann. Bis jetzt ist nur die Charakteristik gefunden, die schwere Verbrechen von Vergehen unterscheidet, nicht aber die Merkmale, die weniger schwere Verbrechen von schweren Vergehen unterscheiden.

Der Vorwurf gegenüber der Strafrechtswissenschaft, sie gehe dieser Frage aus dem Wege, indem sie schematisch die Extreme einander gegenüberstelle, besteht daher zu Recht. Diese extreme Gegenüberstellung findet sich auch bei Weber und in den Thesen des Instituts. Sie hat, da die innere Differenzierung der Taten irgendwie

¹⁹ Insoweit sollte man den Vorschlägen von M. Benjamin und Rutsch (a. a. Ö., S. 1636) folgen.

als nebensächlich und nicht als Problem der wirklichen Herausarbeitung des Wesens der großen Kategorien „Verbrechen“ und „Vergehen“ abgetan wurde, besonders von der Praxis, die es nicht nur und nicht in der Hauptsache mit Extremen zu tun hat, heftigen Widerspruch hervorgerufen. Das war sehr heilsam, da die Praxis mit einem „sozialen Wesen“, das nur Extreme erfaßt, nichts anfangen kann und nur irritiert werden kann. Diese Kritik ist daher als Auftrag aufzufassen, der noch im Prozeß der Ausarbeitung des Strafgesetzbuches und nicht etwa erst danach erfüllt werden muß.

Der Weg zur Überwindung der Verbrechen der allgemeinen Kriminalität ist der Prozeß der - Lösung der Aufgaben des umfassenden Aufbaus des Sozialismus und der Übergang zur Entwicklung der kommunistischen Gesellschaft. Das bedeutet die durchgängige und allseitige Umgestaltung der gesellschaftlichen und zwischenmenschlichen Beziehungen zu sozialistischen und kommunistischen, die Hebung des materiellen Wohlstandes der Gesellschaft und all ihrer Mitglieder, vor allem aber auch die kulturelle und ethische Erziehung der Menschen, die Hebung des gesamten Kultur-niveaus und des Bewußtseinsstandes der Menschen. Dies wird solche Täter — wie Karl Polak lehrte — „aus den Kellerlöchern ihrer gesellschaftsblinden Existenz an das Tageslicht der gesellschaftlichen Wirklichkeit, in den frischen Wind der gesellschaftlichen Kämpfe (heben), sie zu gesellschaftsbewußten Menschen empor (heben), so daß diese sich die Kräfte der Entwicklung der Gesellschaft aneignen, ihre eigene Befreiung vollziehen.“²⁰ Strengste strafrechtliche Verantwortlichkeit, die als staatliche Reaktion der sozialistischen Gesellschaft auf den in solchen Verbrechen liegenden spontan-anarchischen Bruch des Individuums mit der Gesellschaft notwendig ist, ist ein wesentliches Moment dieses perspektivischen Kampfes.

Bei der Verbindung von gesellschaftlicher Umwälzung und Verwirklichung individueller strafrechtlicher Verantwortlichkeit wird zugleich deutlich, daß das sozialistische Strafrecht auch im Kampf gegen schwere Verbrechen der allgemeinen Kriminalität seinen Erziehungsgedanken nicht aufgibt und etwa in eine perspektivlose Härte der Bestrafung verfällt. Es benutzt vielmehr die Härte der Strafe als Mittel, dem Täter wie der Gesellschaft die tiefe Kluft bewußt zu machen, die der Täter durch sein Verbrechen zwischen sich und der sozialistischen Gesellschaft geschaffen hat, und sie durch die Verwirklichung der Strafe zu überwinden. Sie eröffnet dem Täter die Möglichkeit der Bewährung und Wiedergutmachung des begangenen Unrechts sowie die Erkenntnis seiner Verantwortung in der Gesellschaft und damit der stufenweisen Wiedereingliederung in die sozialistische Menschengemeinschaft. Der Täter hat dies aus eigener Kraft und mit Hilfe der Gesellschaft zu vollziehen^{20 21}.

So notwendig es ist, die Besonderheiten dieser drei Verbrechenskategorien ins Auge zu fassen, um die Wege zu ihrer Überwindung richtig zu bestimmen und die soziale Funktion der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit in diesem Kampf auch von der sozialen Qualität derartiger Handlungen her zu erkennen,

²⁰ Karl Polak, Zur Dialektik in der Staatslehre, Berlin 1963, 3. Auflage, S. 257 f.

²¹ Die Betrachtung des Falles, in dem die Gesellschaft durch das Urteil der Todesstrafe diese Möglichkeit für den Täter verneint, kann hier — da sie nur eine absolute Ausnahme ist — außer Betracht bleiben. Daß und inwiefern die ausnahmsweise Anwendung der Todesstrafe den humanistischen Grundprinzipien des sozialistischen Strafrechts, die nur unter Beachtung der objektiven Entwicklungsgesetzmäßigkeiten, nicht aber bei individualistischer Betrachtung gefunden werden können, nicht widerspricht, wurde bereits in Fußnote 8 dargelegt.